

**Begründung zum Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
vom 13. Mai 2011**

## **I Allgemeines**

Für die Verfahrensweise des Landeskirchengerichts ist bis dato das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) vom 22. November 2005 (KABl. S. 227) maßgeblich. Das Gesetz ist zugleich Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Union Evangelischer Kirchen (UEK). Das hier vorliegende neue Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKKW bezieht sich nunmehr auf das entsprechende Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD-VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD 2010 S. 330).

Mit dem EKD Gesetz ist die Überführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der UEK auf die EKD abgeschlossen. Ausgangspunkt hierfür war ein Beschluss des Präsidiums der UEK vom 1. Dezember 2004 mit dem Inhalt, dass die Kirchenkanzlei prüfen soll, ob und wann Gerichte und Schlichtungseinrichtungen der UEK auf die EKD übertragen oder mit entsprechenden Einrichtungen der EKD vereinigt werden können. Die Vereinheitlichung der Rechtspflege zwischen EKD und UEK war dann Gegenstand von § 9 Satz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK vom 31. August 2005:

„...Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtsprechung vereinheitlichen. ...“

Auf dieser Grundlage hat die Vollkonferenz der UEK am 16. Mai 2008 (auf Empfehlung des Präsidiums vom 5. Dezember 2007) den Grundsatzbeschluss gefasst, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK in Gestalt des Verwaltungsgerichtshofs spätestens zum 31. Dezember 2010 zu beenden. Die EKD wurde gebeten, ein Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD zu erlassen und in Abstimmung mit der UEK spätestens zum 1. Januar 2011 im Rahmen der Kirchenggerichtsbarkeit der EKD eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 9. November 2010 hat die UEK das Außerkrafttreten ihres Verwaltungsgerichtsgesetzes mit einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2011 bestimmt.

Das hier vorliegende Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKKW stimmt dem EKD-Gesetz zu und trifft die für unsere Landeskirche notwendigen und möglichen Ausführungsregelungen.

## **II Einzelbegründung**

Zu § 1:

Mit § 1 Abs. 1 stimmt die EKKW dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu und übernimmt dieses damit in den Bereich der Landeskirche. Dies ist das gem. § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGG.EKD vorgesehene Übernahmeverfahren. Absatz 2 ermächtigt das Landeskirchenamt die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen. Mit Absatz 3 macht die

Landeskirche davon Gebrauch, eigene Regelungen für das Verfahren vor dem Landeskirchengericht zu erlassen.

Zu § 2:

Der Wortlaut bleibt unverändert.

Zu § 3:

§ 3 übernimmt die Vorgaben des Art. 144 Absatz 1 der Grundordnung für die Besetzung des Landeskirchengerichts und folgt damit den Ausführungsmöglichkeiten des § 6 Absatz 3 VwGG.EKD.

Zu § 4:

§ 4 entspricht Art. 143 der Grundordnung und bleibt gegenüber dem Vorgängergesetz unverändert.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Verpflichtung der Mitglieder des Landeskirchengerichts. Nach dem in Absatz 1 geregelten Verfahren wird nunmehr nur noch der Vorsitzende des Landeskirchengerichts vor der Landessynode verpflichtet. Die bisherige Praxis, die im Regelfall eine Verpflichtung aller Mitglieder vor der Landessynode vorsah, wird damit aufgegeben. Die neue Regelung ist zum einen praktikabler, da nicht mehr alle Mitglieder zur Verhandlung der Landessynode anreisen müssen, und entspricht im Übrigen der Regelung der Disziplinarkammer, so dass hier auch eine Vereinheitlichung hergestellt wird.

Die Verpflichtung der weiteren Mitglieder des Landeskirchengerichts erfolgt dann nach Absatz 2, wie es bisher bereits für den Verhinderungsfall vorgesehen war, durch den Vorsitzenden, an den die Aufgabe gem. § 7 Absatz 2 VwGG.EKD delegiert wird.

Das bisher in § 4 Absatz 2 geregelte Gelöbnis wird zukünftig durch ein einheitliches Gelöbnis aus § 7 Absatz 1 VwGG.EKD ersetzt. Die an dieser Stelle bisher geregelte Ausführungsmöglichkeit ist entfallen.

Zur alten Regelung § 5 (Amtszeit):

Die Ausführungsmöglichkeit bezüglich der Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchengerichtes ist im EKD-Gesetz nicht mehr vorgesehen. Es gilt insoweit eine einheitliche Amtszeit von 6 Jahren gem. § 5 Absatz 3 VwGG.EKD. Die Regelung zur Amtszeit gilt für neu gewählte Mitglieder des Landeskirchengerichts.

Zu § 6:

Gem. § 12 Absatz 3 VwGG.EKD regeln die Gliedkirchen das Nähere über die Geschäftsstellen je für ihren Bereich. § 6 verweist hierzu auf die Verordnung zur Bildung einer Geschäftsstelle für das Landeskirchengericht der EKKW vom 15. Oktober 1968 (KABI. S. 125).

Zu § 7

§ 7 regelt die Zuständigkeit des Landeskirchengerichts. Absatz 1 entspricht der Regelung des § 15 Absatz 2 VwGG.EKD. In Absatz 2 wird die Zuständigkeit insoweit eingeschränkt, dass Entscheidungen die sich auf die Ordination beziehen, nicht in die Zuständigkeit des Landeskirchengerichts fallen. Gem. § 15 Absatz 2 VwGG.EKD ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist. Hiervon wird mit der Regelung des Absatzes 2 Gebrauch gemacht, in dem für Entscheidungen über die Ordination der Rat der Landeskirche abschließend entscheidet.

Die bisher in § 6 ausgeschlossenen weiteren Verfahrensgegenstände sind teilweise aufgehoben worden, teilweise entbehrlich. Im Einzelnen waren dies

a) Normenkontrollverfahren: Das Normenkontrollverfahren soll zukünftig nicht mehr generell ausgeschlossen werden. Dies entspricht der Vorgabe des VwGG.EKD, wonach es keine generelle Ausschlussmöglichkeit für Verfahrensgegenstände oder –arten mehr gibt. Ob ein

Normenkontrollverfahren damit zulässig ist, wird in die Hände des Landeskirchengericht gelegt.

b) Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren und Disziplinarangelegenheiten: Die Gegenstände konnten entfallen, da die Landeskirche kein Lehrbeanstandungsverfahren kennt und für Disziplinarangelegenheiten eine abweisende Spezialzuweisung besteht, die gem. § 15 Absatz 2 VwGG.EKD keiner weiteren Ausführung bedarf.

Die bisherigen Regelungen c), e) und f) sind bereits im VwGG.EKD abschließend für die gesamte kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen, so dass die Buchstaben hier entfallen konnten.

Zu § 8:

Die Regelung zum Vorverfahren ist unverändert.

Zu § 9:

Das VwGG.EKD eröffnet nunmehr in § 31 Absatz 4 die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Dies wird in § 9 auch für das Landeskirchengericht ermöglicht. Damit wird den Richtern ein weiteres Instrumentarium im Rahmen der Beweisaufnahme an die Hand gegeben. Wie und ob hiervon Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen der Richter. Ein besonderes Gewicht erhält die Regelung insoweit, als auch der Staatskirchenvertrag in Artikel 12 die kirchlichen Gerichte zur Vereidigung legitimiert und diese damit zu einer „anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle“ im Sinne des § 154 Strafgesetzbuch (Meineid) macht.

Satz 2 bestimmt, dass zur Abnahme des Eides die entsprechenden Regelungen der Zivilprozessordnung Anwendung finden. Dies macht weitere Ausführung entbehrlich und schafft die notwendige Rechtssicherheit im Umgang mit Eiden.

Zu § 10:

Die Übergangsvorschriften in § 10 dienen der ordentlichen Abwicklung laufender Verfahren und werden in Bezug auf Absatz 2 somit auch dem Justizgrundrecht des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 GG gerecht. Ziel ist es die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und mögliche Anfechtungsgründe auszuschließen.

Zu § 11:

§ 11 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und hebt das bisherige Kirchengesetz der EKKW auf. Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2011 bestimmt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zum 30. Juni 2011 das für die Landeskirche bisher geltende UEK-Gesetz außer Kraft tritt. Damit ist ein lückenloser Übergang zwischen den Gesetzen geregelt, so dass die Entstehung rechtsfreier Räume vermieden wird.